

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES

BEBAUUNGSPLANES NR. 14,

2. TEILGENEHMIGUNG DER GEMEINDE DAHME

FÜR EIN GEBIET ÖSTLICH DER STRAÙE „LANGE WIESE“ UND

WESTLICH DER STRAÙE „AM DEICH“ SOWIE

NÖRDLICH DER WOHNANLAGE „LANGE WIESE 14-16“

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	6
3.3	Auswirkungen der Planung	6
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.5	Verkehr	7
3.6	Grünplanung	7
4	Immissionen / Emissionen	7
5	Ver- und Entsorgung	7
5.1	Gasversorgung	8
5.2	Wasserver- / und -entsorgung	8
5.3	Müllentsorgung	8
5.4	Löschwasserversorgung	9
6	Hinweise	9
6.1	Denkmalschutz	9
6.2	Bodenschutz	9
6.3	Hochwasserschutz	10
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	11
8	Kosten	11
9	Billigung der Begründung	11
10	Berichtigung des Flächennutzungsplanes	12

B E G R Ü N D U N G

Zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, 2. Teilgenehmigung** der Gemeinde Dahme für ein Gebiet östlich der Straße „Lange Wiese“ und westlich der Straße „Am Deich“ sowie nördlich der Wohnanlage „lange Wiese 14-16“.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Vorhabenträger möchte innerhalb der Ortslage von Dahme ein Einfamilienhaus auf einer bisher als Grünfläche genutzten Fläche errichten. Die Gemeinde Dahme unterstützt dieses Vorhaben da es ganz im Sinne der Nachverdichtung den Zielen des Bundesgesetzgebers entspricht und einen sparsamen Umgang mit Grund Boden ermöglicht. Der Ursprungsplan von 1980 setzt für das betreffende Baugrundstück eine Grünfläche fest. Somit bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 140 m² weniger als 20.000 m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme hat 03.12.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, 2. Teilgenehmigung beschlossen.

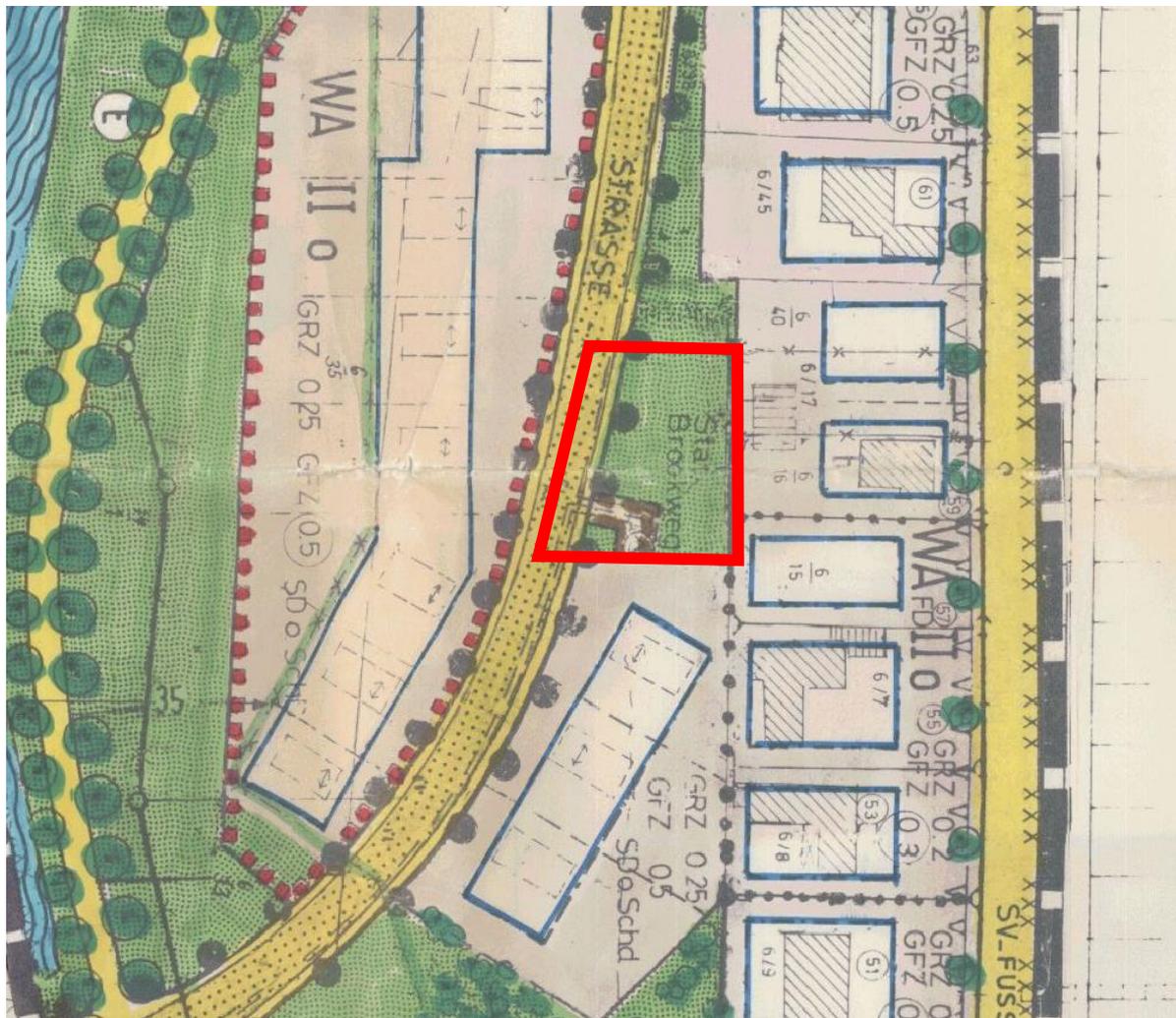
1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung.

Der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II stellt das Plangebiet ebenfalls innerhalb eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung dar.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1979 der Gemeinde Dahme stellt das Plangebiet als Grünfläche mit dem Symbol für eine Umformerstation dar. Die umgebenden Bereiche werden als Wohnbauflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Für das Plangebiet gilt der Ursprungsplan Nr. 14, 2. Teilgenehmigung aus dem Jahr 1980. Dieser setzt für das Plangebiet eine Grünfläche mit einem geplanten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Trafostation fest.



Ausschnitt BP 14, 2. Teilgenehmigung

Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet „Rosenfelder Brök nördliche Dahmen 1732-381“ befindet sich in ca. 250 m Luftlinie nordöstlich des Plangebietes, auf der Seeseite des Deiches.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet stellt sich derzeit als innerörtliche Grünfläche bzw. Wiese dar. Im Westen schließt sich die Straße „Lange Wiese“ mit alleeartigem Baumbestand an. Nördlich und östlich wird das Plangebiet durch Gehölze und Gebüsch zum angrenzenden Wohngrundstück abgegrenzt. Südlich und westlich des Grundstücks besteht eine einheitliche straßenbegleitende Wohnbebauung.



Ausschnitt Luftbild (Quelle: Google maps)

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WA-Gebiet	540 m ²
Verkehrsfläche	165 m ²
Gesamt	705 m²

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Unter Berücksichtigung des Planungsziels ein Wohngebäude in integrierter, innerstädtischer Lage im Rahmen der Nachverdichtung zu errichten, ergeben sich keine Planungs- und Standortalternativen.

3.3 Auswirkungen der Planung

Mit der Nachverdichtung/Wiedernutzbarmachung von Flächen wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches entsprochen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wird vermieden. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Durch die Bebauung der innerstädtischen Grünfläche ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz. Es entstehen auch keine zusätzlichen Immissionen bei Umsetzung der Planung. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben damit gewährleistet.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird analog zu den benachbarten Baugebieten als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zudem werden die unter § 4 Abs.3 BauNVO genannten Nutzungen (Beherbergungsbetriebe, Tankstellen etc.) zur Wahrung der Wohnruhe ausgeschlossen.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine GRZ von 0,25 analog zur angrenzenden Bebauung festgesetzt. Die zulässige Grundfläche kann um weitere 10 % für Terrassen und Balkone überschritten werden. Zudem sind maximal zwei Vollgeschosse und eine maximale Firsthöhe von 10 m über Normalhöhennull zulässig.

3.4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Planvorhaben wird eine Baugrenze mit einem Abstand von ca. 3m zur Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Innerhalb des 3 m Streifens sollen keine Garagen, Carports oder Nebenanlagen errichtet werden um einen harmonischen bzw. einheitlichen Straßenraum zu erzeugen. Das Baufenster darf analog zur Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung für die Errichtung von Terrassen und Balkone überschritten werden.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird von Westen von der Straße „Lange Wiese“ aus erschlossen. Die Gemeinde Dahme ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden. Der private ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

3.6 Grünplanung

Nördlich und Östlich grenzen an das Plangebiet bestehende Gehölze welche sich fast ausschließlich auf dem benachbarten Grundstück befinden. Eine Beeinträchtigung der Gehölze ist nicht gegeben. Die bestehenden Alleebäume im Plangebiet befinden sich außerhalb des Baugrundstücks und sollen ebenfalls erhalten bleiben.

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Grundsätzlich sollte im Hinblick auf den Artenschutz § 27a LNatSchG beachtet und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

Emittierende Nutzungen sind nicht vorgesehen. Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an die in der Gemeinde vorhandenen Einrichtungen. Die notwendigen Erweiterungen werden vorgenommen.

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen sind abzustimmen, um

spätere Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

5.1 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser erfolgt aus dem vorhandenen Versorgungsnetz.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Trennsystem) an die zentrale Kläranlage in der Ortslage Dahme.

Die Beseitigung anfallenden Niederschlagwassers erfolgt in Abstimmung mit dem Zweckverband Karkbrook und dem Wasser- und Bodenverband Oldenburg.

Bei Einleitungen in das vorhandene Verbandsgewässer Nr. 1.1 Dahmer Au sind dabei die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Es ist darauf zu achten, dass durch den Bau sowie die geplante Siedlung keine negativen Auswirkungen auf das Verbandsgewässer Nr. 1.1 verursacht werden.
- Bei vorgesehenen Einleitungen von Niederschlagswasser ist zunächst die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers zu prüfen. Der Verband kann dann seine Zustimmung zu dem Vorhaben in Aussicht stellen, wenn der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit bzw. der schadlosen Ableitung der Einleitmengen vorliegt.
- Die Schadlosigkeit der Einleitungen ist nachzuweisen oder durch geeignete technische Maßnahmen herzustellen. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis zu beantragen, bzw. bei Veränderungen der Flächengröße der versiegelten Fläche anzupassen. Die Planung gegebenenfalls vorgesehener Einleitungen hat entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept bzw. dem Regenwasserbeseitigungskonzept zu erfolgen.

5.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Dahme wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Einbezogene Löschwasserteiche müssen der DIN 14210 entsprechen. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300m erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Denkmalschutz

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – (Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutz-gesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6

BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.3 Hochwasserschutz

Für den Planbereich bestehen Bauverbote gemäß § 80 Landeswassergesetz (LWG). Das Landeswassergesetz verbietet in der aktuellen Fassung den Bau von Anlagen bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und im Deichvorland (§ 80 Abs.1). Das Planungsgebiet liegt landseitig des vorhandenen Landesschutzdeiches in der Gemeinde Dahme in der vorgenannten Bauverbotszone. Ausnahmen von diesem Bauverbot sind zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt.

Aus dem Flächennutzungsplan ist der Hochwasser gefährdete Bereich übernommen worden. Das Plangebiet liegt unter 3,30 m über N.N. und kann bei Sturmflut oder durch Überschwemmung der Niederung des Oldenburger Grabens überflutet werden. In diesem Bereich sind besondere Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich. Es wird empfohlen, folgende Maßstäbe anzuhalten, dabei sollten

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 3,50 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NN ÷ 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NN + 3,50 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.

Bei Unterschreitung der Höhe von + 3,50 m NN für Wohnräume zum dauernden Aufenthalt für Menschen wird im Weiteren beispielhaft folgendes vorgeschlagen:

- entsprechende Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächten etc.
- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien etc.)
- evtl. besondere Sicherheitsmaßnahmen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen (Rückschlagklappe)
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb („Ankerlast“)

- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.)
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden etc.
- Errichtung von Gebäuden auf Warften

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Menschen durch organisatorische und technische Vorsorge-Maßnahmen seitens der Gemeinde Dahme und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen und gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme am 17.11.2016 gebilligt.

Dahme, 16.02.2017

Siegel

(Behrens)

- Bürgermeister -

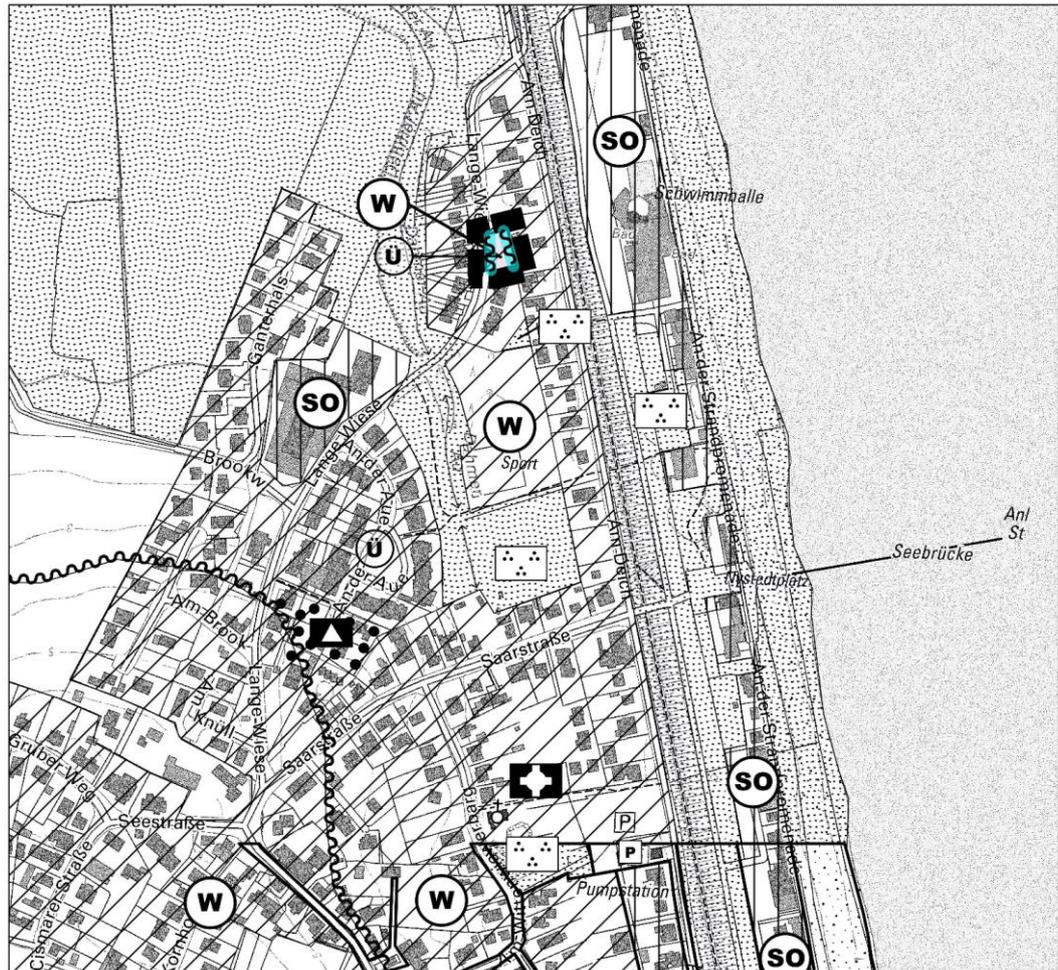
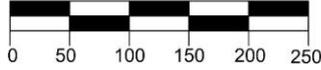
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14, 2. Teilgenehmigung ist am 16.02.2017 rechtskräftig geworden.

10 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahme durch Berichtigung

für ein Gebiet östlich der Straße "Lange Wiese" und westlich der Straße "Am Deich" sowie nördlich der Wohnanlage "Lange Wiese 14-16" nach § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB

PLANZEICHNUNG
M.: 5.000



Hinweis:
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung, 2. Teilgenehmigung der Gemeinde Dahme, der mit Wirkung vom 16.02.2017 Rechtskraft erlangt hat. Mit der Berichtigung erfolgt die Ausweisung einer Wohnbaufläche.

Dahme, den 16.02.2017

Gemeinde Dahme
- Der Bürgermeister -

(Behrens)
Bürgermeister